

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 10 (1865)
Heft: 33

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schafft dauerte fort, nahm jedoch immer milderen Verhältnisse an; dennoch müssen die wohlgeborenen Herren in Basel noch bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts gerne, und nicht ohne Selbstgefühl, darauf gepocht haben, was folgende Anekdote beweist. Ein Posamentier aus dem Homburgeramt mußte einmal in Basel auf den Empfang einer Rechnung Seide warten und ging während dieser Zeit umher, um sich darin ein wenig umzuschauen. So gerieth er in den Laden eines Hutmachers und sah ihm bei der Arbeit zu. Der Hutmacher begann ein neckendes Gespräch und erinnerte unter anderm den Posamentier daran, daß er eigentlich sein Leibeigener sei. Dieser, ein etwas einfältiger Mann, fragte aber: „Ja, was ist das, e Leibeigene?“ Darauf explizirte der Hutmacher: „Löse, i will der Fall seke, mir werde e Rais mache miteinander und es frierte mi an d' Fieß, so kennt ich eich der Leib uschniede und Fieß in i werme.“ Der Posamentier aber meinte: „Jo, wenn di ließ!“ „Ja, was wetener mache?“ fragte mehrere Male der gnädige Stadtbürger, und rückte seinem Unterthanen immer näher auf den Leib. Dieser zog sich bis an die Thüre zurück und sagte endlich: „I miedch nume e so!“ gab dem Hutmacher mit der Faust einen Stoß unter das Kinn, also daß er wie ein Hühnlein in eine Ecke fiel, und lief, so schnell er konnte davon.

Godesanzeigen.

A. St. Gallen. Tablat, 1. August. Heute Morgen verschied im Alter von nur 26 Jahren der in Tablat und St. Gallen, sowie bei der jüngern Lehrerschaft des ganzen Kantons bekannte J. Dierauer, Lehrer. Seit 6 Jahren war der Verstorbene Lehrer an der evang. Schule Tablat, wo er in bleibendem Andenken stehen wird bei seiner um ihn tief trauernden Schuljugend. Bescheidenheit, unermüdlicher Fleiß, Eifer und Gewissenhaftigkeit in Erfüllung seiner Pflichten, sowie ein edles Streben nach eigener Fortbildung wird dem Dahingeschiedenen von Allen, die ihn näher kannten, nachgerühmt. Seit letzten April litt er an Lungenenschwindsucht. (Tagblatt.)

A. Zürich. Am 30. Juli starb H. Stüzi, Lehrer an der Elementarabtheilung in Wald, 52 Jahre alt. Die fast 30jährige Wirksamkeit des Verstorbenen an der hiesigen Schule war nicht bloß als eine einzige ununterbrochene Kette treuer Pflichterfüllung ausgezeichnet; er erworb sich nicht bloß ein bleibendes Verdienst als immerwährendes Mitglied und in letztern Jahren als Präsident des Männerchores um die Pflege und Hebung des Gesanges in der Gemeinde: sondern seine Art, wie er alle die zarten Elementarschüler für den Unterricht zu gewinnen, ihnen die nötigen Kenntnisse beizubringen und sie auf einen stets erfreulichen Bildungsgrad emporzuheben verstand, war eine einzige, eine meisterhafte, kurz gewiß eine unübertreffliche. Seine diesfälligen Verdienste sind ausgezeichnet, und er ist überhaupt würdig, daß er Allen, die ihn kannten, in schönstem Andenken verbleibe. (B. v. B.)

Naturgeschichtliches.

In Täff a sind die Heuschrecken erschienen. Ein dort ansässiger Arzt beschreibt ihre Erscheinung mit folgenden Worten. Ungefähr in der Mitte des Monats April zeigte sich am Horizont während zweier Tage eine hin- und wiederschwebende Wolke, welche die Sonne verdunkelte. Am dritten Tage senkte sich dieselbe nieder und bedeckte die Felder. Es waren Heuschrecken, welche jedoch das schon reife Korn nicht berührten, sondern sich sogleich in der Erde vergruben und Eier legten. Nach ein paar Wochen sah man plötzlich aus der Erde zahllose schwarze Thierchen herauskriechen, welche von weitem großen Ameisen glichen. Diese wuchsen täglich, bis sie die Größe von 3—4 Zoll erreichten, während sie ihre Farbe auch zweimal wechselten; sie hatten im Verhältniß nur kleine Flügel und bedienten sich mehr ihrer Springfüße zum Weiterkriechen. Nun fingen sie ihren Marsch an, gleich Ameisenschwärmen in langen Zügen und geschlossenen Reihen, was die zahlreichen Araber mit all ihrer Anstrengung nicht ver-

hindern konnten. Der Zug ging von Garten zu Garten, von welchen über hundert zerstört wurden. Vergebens vertheidigte der Arzt die Seinigen mit einem Duzend arabischer Diener; sie krochen durch die Fugen des geschlossenen Thors und über die Mauern gleich sturmlaufenden Soldaten, und der 7 Joch große Garten war in 24 Stunden zerstört. Auch die Obstbäume blieben nicht verschont, bloß die Orangen wurden von ihnen nicht verzehrt, doch ein Biß derselben an den Stengel genügte, um die Frucht zum Abfallen zu bringen. Auf den Maisfeldern hatten sie auch die Blätter zum Theil verzehrt, und ließen einen giftartigen Speichel zurück. Das Horvieh, welches nachher die Ueberbleibsel fraß, starb davon, und so verloren drei Dörfer 70 Stück von ihren Herden. Längs eines kleinen Flusses hatte sich ein solcher Heuschreckenzug gelagert, und als die Lastthiere, Pferde, Kamele u. s. w. dahin zur Tränke geführt wurden, entsetzten sie sich und flohen vor den nie gesehenen schwarzen Fremdlingen. Die Menschen wurden zwar von ihnen nicht angefallen, doch drangen sie in die Wohnungen, und bei Tisch konnte man sich ihrer nicht erwehren: sie sprangen in Suppenteller und Weingläser, und beim Auskleiden fand man deren immer einige in den Kleidern versteckt. Die Regierung hatte zwar dem Volke den Befehl ertheilt, daß jeder Mann täglich bei Geldstrafe 5 Okken dieser Insekten lebendig oder erschlagen abzuliefern hat, allein bloß eine allmächtige Hand kann das Land von dieser Plage wieder befreien.

(Allg. Ztg.)

Anzeigen.

Publikation.

Die durch Todesfall vacant gewordene Stelle eines Sekundar-Lehrers in hiesiger Bezirksschule wird hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Bewerbet um diese Stelle wollen sich bis Ende dieses Monats August beim Titl. Präsidenten des Bezirksschulraths, Sr. Hochwürden Hrn. Dekan Rüttimann in Zuggen, unter Einlegung ihrer Zeugnisse anmelden, bei welchem die näheren Bedingungen eingesehen werden.

Zuchen, am 1. August.

per Kanzlei Marti:

P. A. Diethelm, Landschreiber.

Soeben ist erschienen und vorrätig bei Meyer und Zeller in Zürich:

Dr. J. E. Benetek's

Neue Seelenlehre
für alle Freunde der Naturwahrheit in anschaulicher Weise dargestellt von Professor Dr. Raun.

Vierte Auflage.

Mehrfach umgearbeitet, verbessert und vermehrt von Johann Gottlieb Dreßler, Seminardirektor. Preis: Fr. 3. 75.

Anzeige.

Für den naturgeschichtlichen Unterricht.

Von mehreren Seiten dazu aufgefordert, zeigt der Unterzeichnete hiermit an, dass er bereit ist, sowohl ganze Sammlungen als einzelne Stücke von Naturalien aus allen drei Naturreichen zu möglichst billigen Preisen abzulassen. Seine Verbindungen mit Sammlern in mehreren aussereuropäischen Ländern ermöglichen es ihm, auch exotische Naturalien, wie Pflanzen, Korallen, Insekten, Conchylien, Vogelbälge u. s. w. in reicher Auswahl zu liefern. Auf Verlangen wird gern ein Preiskatalog mitgetheilt.

Othm. Riehmann,
Lehrer in St. Gallen.

Ein prachtvolles

Kalvier

mit vollem rundem Tone wird unter günstigen Bedingungen sehr billig verkauft. Näheres bei der Expedition.

Redaktion Dr. Th. Scherr, Emmishofen, St. Thurgau.

Druck und Verlag: J. Seierabend, Kreuzlingen, Thurgau.

Schweizerische Lehrer-Zeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

X. Jhrg.

Samstag, den 19. August 1865.

Nr. 33.

Abonnementspreise: postamtlich per Jahr Fr. 5, per Halbjahr Fr. 2. 70; für Vereinsmitglieder jährlich Fr. 3. 20.
Insertionsgebühr: Die gespaltene Petitzeile 5 Rp. (1½ Krz. oder 2/5 Sgr.)

In Konvikten, in Familien?

II.

Wir haben im Artikel I auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche fast unauflöslich mit Konvikten verbunden sind. Freilich, wenn man etwa Jahresberichte liest, so könnte man meinen, es gestalte sich in solchen Instituten das schönste, reinste und glücklichste Zusammenleben menschlicher Gesellschaft; aber eben den falschen Vorstellungen, die nach solchen Berichten sich bilden, wollten wir durch jene Hinweisung entgegenwirken. Dem Schul- und Erziehungswesen schadet überhaupt am allermeisten jene idealisirende, phantastische, poetische Ueberschwenglichkeit; jene prämeditirte Gemüthschaustellung, bei welcher, wie in einem wohl assortirten Krämerabulet die Waaren, jede Art von Gefühl fachweise vorgelegt und angeboten wird. Wir haben während vier Dezennien viele Kämpfe mitgeschaut; wir haben manchen Gegner achtet gelernt: aber wir sind dem Kampfe wo möglich ausgewichen, wenn wir auf Leute trafen, die sich selbst ihrer tiefinnigen Gemüthslichkeit berühmten; die in sentimental Phrasen überall ihren „edeln, schönen, heiligen“ Gefühlen Anerkennung zu verschaffen suchten. Solchen Leuten, Männlein und Weiblein, gingen wir gerne aus dem Wege, und zwar weil ihre Reden, Mienen und Geberden einen provozirenden Reiz auf unsern Magen äußerten. Wer irgend in einem Berufe, zumeist aber im Lehr- und Erziehungswesen, heilsam wirken will, muß allererst die Schwierigkeiten und Hindernisse kennen, die seiner Wirksamkeit entgegenstehen. Von den Schwierigkeiten der Konvitte haben wir gesprochen; wenden wir uns nun zum Familienleben, insosfern es sich darum handelt, gehende Jünglinge, Seminaristen u. s. w. häuslich in Familien unterzubringen.

Wir stellen an Familien, die solche junge Leute in „Rost und Logis nehmend,“ keineswegs übertriebene Anforderungen: Ordentlichkeit, Reinlichkeit, Sittlichkeit, Wohlanständigkeit einerseits, ausreichende Räumlichkeit und beschieden = bürgerliche Kostreichtung anderseits müssen wir jedoch ausbedingen. Wir haben in den verschiedenen Regionen des Familienlebens viele und mannigfaltige Erfahrungen gemacht. Man findet Familien der Arbeiterklassen, des bürgerlichen Mittelstandes, der sog. Honoratioren, in welche man mit voller Veruhigung junge Leute eintreten lassen darf. Wir lernten solche Familien in Dörfern und Landstädtchen, in Hauptstädten und sogar in den größten Weltstädten kennen. Aber daß man in diesen oder jenen Ortschaften gleichsam von Haus zu Haus solche Familien treffe, das ist durchaus nicht der Fall. In vielen, leider in sehr vielen Familien fehlt alle Gemüthslichkeit: jedes Mit-

glied verrichtet seine Geschäfte; es vergehen Tage, Wochen sogar, ohne ein freundliches Gespräch, ohne eine herzliche Mittheilung, und dieses stille und stumme Nebeninandersein ist noch lange nicht das Schlimmste: es kommt nicht selten zwischen den Eltern zu Wechselwirkungen in Worten und Thaten, derart, daß die kleinen Kinder in Angst und Schrecken gerathen und das Haus mit lautem Weinen und Jammergeschrei erfüllen. Schon solche Haushaltungen, in welchen Rohheit und Gemeinheit vorherrschen, sind nicht geeignet, junge Leute in Kost und Logis zu nehmen; von noch weit tiefer stehenden, von jenen Familien nämlich, in welchen Unstlichkeit und Unreinlichkeit prädominiren — und, leider als leid! es gibt auch deren nicht wenige — wollen wir nur gar nicht weiter reden. Also schon in Rücksicht auf intellektuelle und moralische Zustände zeigen sich sehr bedeutsame Schwierigkeiten, wenn es sich um zeitweiligen Familien-eintritt handelt.

Aber auch bei besser gesitteten, sonst ehrbaren und verständigen Leuten ist das Familienleben nicht selten ohne rechten Zusammenhang und ohne bildende Anregung auf Gemüth und Verstand. Der Vater kommt nur zur Essens- und Schlafenszeit in den Kreis der Familie: so Landarbeiter, mancherlei Handwerker, Fabrikarbeiter und weiter und weiter hinauf in verschiedenen Berufsarten von dem niedersten bis zu den höchsten. Wo die Mühe und Sorge um Erringung der Mittel zur Befriedigung der ersten Lebensbedürfnisse am drückendsten herantritt, da ist oft auch die Mutter die meiste Zeit außer dem Hause zu arbeiten genötigt. Es kann in solchen Haushaltungen gar nicht vermieden werden, daß häufige Schwankungen in der Kostreihung vorkommen, sowol in Hinsicht auf das Wann, als auch auf das Was, Wie und Vie viel. Solche Differenzen geben dann Veranlassung zu ernsten Verwürfnissen zwischen Kostreichern und Kostgängern und machen ein friedliches Zusammenleben wohl auch ganz unmöglich. Ein Kostgänger, der Schüler einer öffentlichen Lehranstalt ist, muß der Stundenordnung des Lektionsplans genügen, und dadurch ist er genötigt, eine genaue Einhaltung der Essenszeit zu fordern. Es mögen diese Hinweisungen genügen, um wieder zu zeigen, daß auch bei besser gesitteten, ehrbaren und verständigen Familien nur zu häufig der Aufnahme von jungen Leuten „in Kost und Logis“ sehr große Schwierigkeiten entgegen stehen.

Hier müssen wir aber noch eine Schwierigkeit berühren, die am allermeisten vorkommt, nämlich die Ermittelung geeigneter Lokalitäten im Kosthause. Es ist doch fast unerlässlich, daß der eine Lehranstalt besuchende Kostgänger ein stilles Kämmerlein habe, in welchem er ungestört seine Penzen studiren, seine schriftlichen Arbeiten aussertigen kann. In der milden Jahreszeit läßt sich schon etwa ein geeigneter, wenn auch noch so primitiv eingerichteter Raum aussindig machen; aber in den rauhen, dunkeln, kalten Monaten — da kommen lernende Kostgänger diesfalls oft in die peinlichste Stellung. Dieser schwierige Umstand zeigt sich nicht nur in Häusern ländlicher Ortschaften, sondern auch in Städten und deren Umgebung, weil hier die Familien bei den ungemein gesteigerten Häuserwerthen und Miethzinsen in immer engere Räumlichkeiten zusammengedrängt werden, und weil Kostgänger aus weniger bemittelten Klassen nicht im Stande sind, die verhältnismäßig hohe Summe zu zahlen, die man für ein eigenes Zimmerchen und die zeitweise Heizung derselben nunmehr fordern muß.

Es sei uns gestattet, in Hinsicht auf den Kostenpunkt hervorzuheben, daß die Konvikte in dieser Richtung meistens sehr begünstigt sind. Der Staat, eine Gemeinde oder ein wohltätiger Verein gibt die Gebäudelichten, richtet die Räumlichkeiten zweckdienlich ein, liefert das Mobiliar, läßt die nöthigen Reparaturen, die laufenden Veränderungen und Erweiterungen ausführen, kurz er verwendet hierauf ein großes (mitunter ein sehr großes) Kapital. Die Interessen dieses Kapitals, der jährliche Abgang an Realwerthen, die laufenden Zuschüsse n. s. w., all diese

bedeutenden Summen kommen gewöhnlich nicht in Beziehung, wenn ermittelt und berechnet wird, wie hoch die jährliche Kostensumme für den einzelnen Zögling im Konvikt ansteige. Würde man den Betrag jener Interessen, die Zusätze, die laufenden Ausgaben u. s. w. in die Kosten- summe des einzelnen Zöglings aufnehmen, so dürfte sich ergeben, daß der Staat bei gleichen Ausgaben die Familienkostgänger in viel reichlicherem Maße unterstützen könnte, so zwar, daß ihnen gelingen würde, in jeder Hinsicht geeignete Kosthäuser zu finden.

Man spricht und schreibt: in besondern Anstalten sind arme und verwaiste Kinder weit besser versorgt, als in Familien. Man verschweigt aber, daß in solchen Anstalten eine doppelt und dreifach größere Summe auf den einzelnen Zögling verwendet wird, als je auf ein armes Kind bei der Familienversorgung. Manche ehbarer Familie würde mit herzlicher Theilnahme ein armes, verlassenes Kind aufnehmen, wenn man ihr auch nur annähernd die Jahressumme böte, welche auf so ein Kind in jenen Anstalten jährlich verwendet wird; bei der Aufnahme auch noch ökonomische Opfer zu bringen, das untersagt ihr die Sorge um die eigene Existenz. Eben die Thatsache, daß Staat, Gemeinde, Vereine u. s. w. immer mit einer Minimalsumme bei der Versorgung in Familien sich betheiligen wollen, bildet auch eine wesentliche Schwierigkeit in dieser Hinsicht.

Sieh! da schreitet Einer heran mit inquisitorischer Miene und spricht: Genug nun, Freund! von allerlei Schwierigkeiten auf diesen und jenen Wegen. Rück einmal heraus mit deinem Worte und sag: Wo für stimmst du, für Konvikt oder Familie? — Ei, mein Guter! Wer gibt dir ein Recht, mich so zu verhören? Doch ich antwortete: Wenn Alles so wäre, wie man es nach billigen Ansforderungen wünschen darf, so würde ich ganz entschieden für Familie stimmen, denn sie ist Naturordnung; Konvikt aber ist nur ein sozialer Notbehelf, der jene Ordnung nie und nimmer vollkommen ersetzen mag. — Da fragt Jener weiter: Und wie gestaltete sich die Summe deiner Erfahrungen während jener Zeit, da in N. N. kein Konvikt errichtet war? — Zur Antwort: Obgleich zeitweilig über 100 Seminaristen und Lehrer dort in Familien wohnten, ging es im Allgemeinen befriedigend, recht befriedigend, bis zu jenen Jahren, in welchen die „schöne Bewegung“ organisiert und ausgeführt wurde. Nun aber, als die Zöglinge entweder von den Familiengenossen selbst oder doch von benachbarten Leuten tagtäglich Schimpf- und Fluchreden über die Anstalt, den Direktor, die Lehrer, die Behörden vernehrten mußten; da entstanden Streitigkeiten und Händel, und unter diesen unerträglichen, grundverderblichen Zuständen empfahl ich Errichtung eines Konviktes. — Du siehst, mein Guter! daß mich die Erfahrung zu der Ueberzeugung führte: nicht ein Doktorin ist hier absolut maßgebend, sondern Verhältnisse wirken bestimmend auf die Entscheidung.

Das neue „Schul-Gesetz für den Kanton Aargau“

ist mit 1. Brachmonat 1. J. in Kraft getreten. Wir werden die wichtigsten Bestimmungen desselben mittheilen und geben diesmal einen Auszug aus jenen §§, welche zunächst die „Lehrer an Gemeindeschulen“ *) betreffen. Die ausgezogenen Stellen sind zwar wörtliche Citate, aber der Raum unsers Blattes gebietet uns, nur solche Sätze auszuziehen, die wesentliche oder eigenartige Bestimmungen enthalten; das fast überall Gleichartige, was sich gleichsam von selbst versteht, deuten wir nur mit „u. s. w.“ an. Bei der Aneinanderreihung der Citate hatten wir in Rücksicht: Bildung, Wahlbarkeitsbedingung, Anstellung, Entlassung, Schulzeit, Besoldung, besondere Rechte und Pflichten, Übergangsmodus u. s. w.

*) Primarlehrer, Volkschullehrer.

§. 165. Das Lehrerseminar hat den Zweck, Lehrer für Gemeindeschulen heranzubilden und bereits angestellte Lehrer solcher Schulen fortzubilden.

§. 169. Das Seminar soll auf die Grundlage eines Konviktes mit Zimmersystem eingerichtet und mit einem entsprechenden landwirtschaftlichen Gewerbe versehen sein. Der Staat übergibt der Anstalt hiezu die nöthigen Gebäulichkeiten, Fahrhabe und Grundstücke, letztere gegen einen angemessenen Pachtzins.

§. 189. Für die Zöglinge des Lehrerseminars, welche zur Bestreitung des Kostgeldes eine Unterstützung bedürfen, kann jährlich eine Summe bis auf siebentausend Franken aus der Staatskasse zu Stipendien verwendet werden.

§. 172. Ein Kandidatenkurs wird in der Regel zu Anfang Mai eröffnet und dauert vier Jahre. Wiederholungskurse werden nur je nach Bedürfnis, und zwar im Sommerhalbjahr, abgehalten. Beginn und Dauer derselben bestimmt jeweilen die Seminarkommission.

§. 173. Zur Aufnahme in einen Kandidatenkurs ist erforderlich, daß der Bewerber das fünfzehnte Jahr zurückgelegt habe u. s. w. Die Aufnahme erfolgt zuerst für eine halbjährige Probezeit.

§. 174. Die Wiederholungskurse sind zur Fortbildung angestellter Lehrer bestimmt.

§. 22. Zur praktischen Fortbildung besteht für die Lehrer der Gemeindeschulen eines jeden Bezirkes eine Konferenz. Diese Konferenzen werden von einem selbstgewählten Vorsitzer geleitet. Sie versammeln sich jährlich wenigstens viermal und ihr Besuch ist obligatorisch. Die Arbeitslehrerinnen treten ebenfalls in Bezirkskonferenzen zusammen, welche von der Oberlehrerinn geleitet werden.

§. 78. Der Erziehungsrath läßt alljährlich mit sämtlichen Bewerbern um Lehrstellen an Gemeindeschulen durch eine besondere Prüfungskommission eine, oder, so oft es die Umstände erfordern, mit einzelnen Bewerbern besondere Prüfungen vornehmen. Wer eine solche Prüfung besteht, erhält von dem Erziehungsrath ein Wahlfähigkeitszeugnis, *) mit der Erklärung, daß er genügend oder sehr gut für die Ausübung des Lehramtes an einer Gemeindeschule des Kantons befähigt sei. Bei vorzüglichen theoretischen und praktischen Ausweisen kann die Erziehungsdirektion die Prüfung ganz oder theilweise erlassen.

§. 79. Die Wahlfähigkeitszeugnisse haben höchstens auf sechs Jahre Gültigkeit und müssen stets vor Ablauf ihrer Gültigkeit erneuert werden. Die Erneuerung geschieht auf ein Gutachten der Schulpflege und des Inspektors durch den Erziehungsrath entweder sofort, oder infolge einer abermaligen Prüfung, oder nach Besuch eines Wiederholungskurses im Seminar. Es bedürfen dieser Erneuerung nicht mehr die Lehrer, welche dieselbe im Laufe von 12 Amtsjahren schon zweimal auf sechs Jahre erlangt und, bei würdigem Wandel, die Behörden - fortwährend durch ihre Leistungen befriedigt haben. Sie genießen jedoch die Begünstigung nur so lange, als sie die beiden letzten Bedingungen erfüllen.

§. 5. Die Anstellung ist entweder eine definitive oder eine provisorische. Definitiv können Lehrer nur nach dem zwanzigsten und Lehrerinnen nach dem achtzehnten Altersjahr angestellt werden, insofern sie die gesetzliche Wahlfähigkeit besitzen und mit gutem Erfolge ein Lehramt bereits bekleidet haben. Lehrer, welche noch kein Lehramt bekleidet haben, oder über die Führung eines solchen nicht gut ausgewiesen sind, werden provisorisch gewählt, und erhalten drei Vierttheile der gesetzlichen Besoldung. Eine solche Anstellung darf nicht länger als zwei Jahre dauern und wird durch die gesetzliche Wahlbehörde während dieser Frist entweder in eine definitive umgewandelt oder als erledigt erklärt.

*) Wahlbarkeitszeugnis. Die Red.

§. 80. Die Lehrer der Gemeindeschulen werden auf den gutäcklichen gemeinsamen Vorschlag der Schulpflege und des Gemeinderath von der Schulgemeinde gewählt. Wünscht die Gemeinde, auf erhaltene Kenntniß vom Erfolg der Ausschreibung, die erledigte Stelle durch Berufung zu besetzen, so wird der Gemeinderath die aussersehnen Kandidaten, mit einem Gutachten der Schulpflege, der Erziehungsdirektion noch nachträglich behuß der Wahlpräsentation anmelden. Wird die Wahl weder aus den Angemeldeten, noch durch Berufung vorgenommen, so hat die Wahlbehörde die diesfälligen Gründe der Erziehungsdirektion mitzutheilen, welche über deren Zulässigkeit entscheidet.

§. 7. Alle Lehrer der öffentlichen Schulen werden auf sechs Jahre gewählt und haben sich nach Ablauf dieser Zeit einer neuen Bestätigung je auf sechs Jahre zu unterziehen. Die Bestätigung der Gemeinde- und Bezirksschullehrer wird durch den Erziehungsrath ausgesprochen, wenn über sittliche Haltung, wissenschaftliche Fortbildung und praktische Wirksamkeit des Angestellten befriedigende Ausweise der Aufsichtsbehörde vorliegen.

§. 8. Im Falle der Verehelichung soll jede Lehrerinn, abgesehen von der gesetzlichen Amtsdauer, sofort einer neuen Wahl unterstellt werden. Wird dieselbe wieder gewählt, so unterliegt ihre Wahl alljährlich der Bestätigung des Erziehungsrathes.

§. 15. Bei eingetretener Altersschwäche, andauernder Kränklichkeit oder einem andern diensthinderlichen Gebrechen von Lehrern spricht der Regierungsrath, auf die gutäcklichen Berichte der Aufsichtsbehörden, die Entlassung derselben aus. Lehrer, die wegen Altersschwäche entlassen werden, erhalten, insofern und auf so lange sie kein entsprechendes Auskommen haben, auf den gutäcklichen Bericht der Aufsichtsbehörden einen jährlichen Rücktrittsgehalt. Derselbe wird vom Regierungsrath bestimmt, und beträgt im Mindestbetrage halb so viel und im Höchstbetrage doppelt so viel Prozente der Besoldung, als der Entlassene Dienstjahre im Kanton aufzuweisen hat. Wohlverdienten Lehrern, die aus andern Gründen, als Altersschwäche, entlassen worden sind, und die kein entsprechendes Auskommen haben, kann der Regierungsrath eine Uversalsumme zuerkennen. Diese ist nach der Dienstzeit und den Leistungen des Entlassenen zu bemessen. Der Staat übernimmt die diesfälligen Auslagen.

§. 20. Klagen gegen Lehrer werden bei der nächsten Aufsichtsbehörde angebracht und von dieser, mit Vorbehalt des Rekurses an die obere Behörde, nach Maßgabe ihrer Befugniß erledigt. Betrifft die Klage wiederholte oder grobe Pflichtversäumniß, unsittliche Aufführung, verschuldete Dienstunfähigkeit oder andauernd mangelhafte Leistungen, so ist sie beim Erziehungsrath anhängig zu machen und von diesem zu erledigen, oder mit den entsprechenden Anträgen an den Regierungsrath zu bringen. Das Recht der Entlassung steht allein der letztern Behörde zu. Die vorläufige Einstellung kann auch von den Aufsichtsbehörden angeordnet werden.

§. 44. Die Lehrer sind im Sommer zu höchstens siebenundzwanzig und im Winter zu höchstens sechsunddreißig wöchentlichen Lehrstunden verpflichtet.

§. 10. In Fällen, wo das Maximum der vorgeschriebenen Stundenzahl überschritten wird, ist auch die Besoldung auf so lange, als die Ueberschreitung dauert, verhältnismäßig zu erhöhen.

§. 47. Die Schulzeit für den Unterricht in der Gemeindeschule dauert das ganze Jahr, mit Ausnahme von 10 Wochen Ferien.

§. 81. Die definitiv angestellten Lehrer der untern Klassen der Gemeindeschulen beziehen eine jährliche Mindestbesoldung von achthundert Franken, die der oberen Klassen und die an einer Gesamtschule von neuhundert Franken. Nach zehnjährigem Schuldienste im Kanton erhalten diejenigen definitiv angestellten Lehrer, welche durch Leistungen, Fortbildung und würdiges Betragen allseitig befriedigen, so lange sie diese Bedingungen erfüllen, eine jährliche

Zulage von fünfzig Franken, und nach fünfzehnjährigem Dienste unter denselben Bedingungen eine weitere Zulage im gleichen Betrage. Diese Zulagen werden, insofern die Gemeinden dieselben nicht aus den in §§. 88 und 89. a. genannten Quellen mitbestreiten können, vom Staate bezahlt. Eine definitiv angestellte Arbeitslehrerinn bezieht für jede Schulabtheilung eine jährliche Besoldung von hundert Franken. Wo ein Theil der Besoldung in Naturalien entrichtet wird, sind dieselben nach dem jeweilen vom Regierungsrath festzusehenden Martinipreise zu berechnen. *)

§. 84. Die Besoldung der Lehrer wird von dem Schulgutspfleger am Ende eines jeden Vierteljahres sofort und ganz ausgerichtet.

§. 9. Dem überlebenden Ehegatten oder den Kindern eines verstorbenen Lehrers oder einer Lehrerin kommt der Genuss der Besoldung noch auf drei Monate nach dem Todesstage zu.

§. 11. Jeder Lehrer ist, wie von der persönlichen Wehrpflicht, so auch von persönlichen Leistungen bei Gemeindewerken und Polizeidiensten frei.

§. 21. Mit Ausnahme der Arbeitslehrerinnen sind alle Lehrer und Lehrerinnen, welche vom Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes an im Kanton neu angestellt werden, verpflichtet, dem aargauischen Lehrerpensionsverein beizutreten. Der Verein erhält alljährlich einen Staatsbeitrag, dessen Verwendung der Regierungsrath nach eingeholtem Gutachten des Vereins bestimmt. Die Statuten des Vereins unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

§. 93. (Die Schulpflege) bezeichnet denjenigen Lehrer, welcher ihren Sitzungen als berathendes Mitglied beizuwohnen hat.

§. 24. Sämtliche Lehrer und Inspektoren der öffentlichen Schulen des Kantons, nebst den Vorstehern der Bezirkskonferenzen, bilden die Kantonalkonferenz. Dieselbe hat zur Aufgabe die Förderung der wissenschaftlichen Thätigkeit des Lehrerstandes und die Bezugachtung gemeinsamer Angelegenheiten der Schule an die Oberbehörden. Die Konferenz versammelt sich jährlich wenigstens einmal an einem von ihr selbst bestimmten Orte. Sie hat das Recht, nach den Berathungsgegenständen über das höhere und niedere Schulwesen sich in verschiedene Sektionen zu theilen.

§. 12. Unvereinbar mit dem öffentlichen Lehramte sind die Beamtungen und Anstellungen des Staates und der Gemeinden. Ebenso ist damit unvereinbar die Uebernahme oder Betreibung solcher Stellen, Gewerbe und Geschäfte, welche entweder dem Lehrer die Erfüllung seiner Pflichten gegen die Schule erschweren, oder sich mit dem Charakter des Lehramtes nicht vertragen.

§. 13. Wo Lehrstellen mit geistlichen Pfründen oder Sigristenstellen verbunden sind, kann die Erziehungsdirektion auf das Gutachten der zuständigen Behörden die beiden Stellen als unvereinbar trennen, wenn es sich zeigt, daß die Pfründe oder Sigristenstelle den Lehrer in der gleichzeitigen Erfüllung seiner Pflichten im Lehramte hindert, oder daß er die anderwärtsigen Amtspflichten versäumt. Der Organistendienst und die Leitung des Kirchengesanges kann mit jeder Lehrstelle verbunden werden.

§. 209. Mit dem Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes werden alle öffentlichen Lehrstellen des Kantons erledigt. Infolge dessen sind alle öffentlichen Lehrer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einer neuen Wahl zu unterwerfen.

§. 210. Die Gemeindeschullehrer, welche sich unter dem bisherigen Gesetze die unbedingte Wahlfähigkeit für alle Klassen der Gemeindeschule erworben, erhalten das in §. 78 vorgeschriebene

*) Ueber Wohnung, Pflanzland, Holz u. s. w. haben wir keine Bestimmung gefunden. Hoffentlich dürfen dergleichen Leistungen, wo sie etwa schon jetzt zum Lehrereinkommen gehören, nicht als „Naturalien“ berechnet und von der Baarbesoldung abgezogen werden. Die Red.